



Bereich Soziale Sicherung –Wohngeldbehörde-

Antragsteller/in _____Wohngeldnummer _____

Angaben eines Haushaltsmitgliedes mit Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit

- Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite-

1. Art der selbständigen Tätigkeit

- Gewerbebetrieb (vgl. § 15 Einkommensteuergesetz [EStG])
- selbständige Arbeit, z. B. freiberuflich (vgl. § 18 EStG)
- Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 13 EStG)

2. Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

- Nein.
- Ja, abweichend gilt _____ bis _____ (*bitte Nachweis beifügen*)

3. Wie hoch war Ihr Gewinn im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr?

Der Gewinn betrug im Jahr 20__ ____ €.

4. Welchen Gewinn erwarten Sie für das laufende Wirtschaftsjahr?

Der Gewinn für das Jahr 20__ wird voraussichtlich _____ € betragen.

5. Sofern Sie Wohngeld in den letzten drei Monaten Ihres Wirtschaftsjahres beantragen und Wohngeld bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres bewilligt werden soll: Welchen Gewinn prognostizieren Sie für das nächste Wirtschaftsjahr?

Der Gewinn für das Jahr 20__ wird voraussichtlich _____ € betragen.

6. Sofern die unter den Nummern 3-5 genannten Summen um mehr als 15 % voneinander abweichen sollten, begründen Sie bitte nachvollziehbar die Abweichung

Die Richtigkeit meiner Angaben bestätige ich durch meine Unterschrift

Lübeck, den _____

- **Hinweise** -

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit i.S. von § 2 Abs. 1 EStG gehören zum wohngeldrechtlichen Einkommen (§ 14 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG))

Diese Einkunftsart wird immer als Jahresbetrag berücksichtigt, eine monatliche Betrachtung dieser Einkünfte ist nicht zulässig (vgl. §§ 24 Abs. 2; 25 Abs. 1 WoGG)

Ihr Wohngeldanspruch wird anhand des zu erwartenden Einkommens im Bewilligungszeitraum berechnet. Der Bewilligungszeitraum ist identisch mit Ihrem Wirtschaftsjahr, beginnt jedoch frühestens mit dem Monat der Antragstellung.

Beispiel: Antrag am 08.7.2019

Bewilligungszeitraum beginnt am 01.07.2019 und endet mit dem 31.12.2019.

Für die Zeit ab Januar 2020 muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der neue Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2020

Der Wohngeldberechnung ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Wohngeldbewilligungszeitraum zu erwarten ist. Bei selbständig Tätigen ist daher der Gewinn zu prognostizieren. Die Wohngeldbehörde kann jedoch nicht ohne Ihre Mitwirkung den zukünftigen Gewinn schätzen.

Aus diesem Grund müssen Sie den voraussichtlichen Gewinn für das laufende Wirtschaftsjahr und ggfs. das Folgende schätzen.

Hierfür kann der Gewinn eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres herangezogen werden. Dieser ist in jedem Fall nachzuweisen (z.B. durch Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahme-Überschussrechnung, Betriebswirtschaftliche Auswertung)

Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählt, weicht vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts ab:

- Verlustvor- und Verlustrückträge werden nicht berücksichtigt.
- Investitionsabzugsbeträge werden nicht berücksichtigt.
- Ein vertikaler Verlustausgleich ist nicht möglich.
- Erhöhte Absetzungen zählen teilweise zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

Sonderabschreibungen zählen zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Betrachtung des Gesamteinkommens im Wirtschaftsjahr Ihr Wohngeldanspruch für den gesamten Bewilligungszeitraum aufgehoben werden muss, wenn sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes aufgrund der selbständigen Tätigkeit um mehr als 15 % erhöht. (§ 27 Abs. 2 WoGG)

Beispiel:

Bewilligung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit 20.000 € Gewinn aus selbständiger Tätigkeit.

Erhöhung des Einkommens ab September 2020 aufgrund einer guten Geschäftslage. Das tatsächliche Einkommen für 2020 beträgt 25.000 €.

Als Folge muss der Wohngeldanspruch für das Jahr 2020 aufgehoben und mit 25.000,- € Gewinn neu berechnet werden.